

Hanna Schulze
Beigeordnete der Stadt Kamen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3673

Alle Abg

**Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetz zur Änderung des
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze - Art.7,
Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

Ausstattung der kommunalen Ordnungsbehörden mit Bodycams und Fahrzeugkameras

Als Ziel der Gesetzesänderung verstehe ich den Einsatz moderner Technik, d.h. Fahrzeugkameras und vor allem sogenannter Bodycams, zur Verhinderung von Gewalt und Aggression gegenüber kommunalen Ordnungskräften. Damit würde ein bislang der polizeilichen Arbeit vorbehaltenes Einsatzmittel für die Arbeit des Ordnungsdienstes zur Verfügung stehen.

Für den Bereich der Polizeiarbeit liegt mit dem Abschlussbericht „Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“ des Institutes für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW eine umfangreiche Analyse der Wirkung, Auswirkung und Praxistauglichkeit von Bodycams und deren Einsatz vor.

Der Bericht kommt zusammengefasst zu den folgenden Ergebnissen.

- Der Einsatz von Bodycams kann deeskalierende Wirkung haben. In Einzelfällen konnte jedoch auch eine gegenteilige Wirkung beobachtet werden. Grundsätzlich ist jedoch nicht erkennbar, dass der Einsatz der Technik grundlegend zu aggressiverem Verhalten führt.
- Es ließ sich kein substantieller Unterschied von gegen Polizeibeamtinnen und -beamte gerichteten Delikte bei Einsätzen mit und ohne Bodycams erkennen.
- Die Anteil der geschädigten Beamtinnen und Beamten lag bei Einsätzen mit Bodycams höher als bei Einsätzen ohne die Technik, was auf ein unangemessen zurückhaltenderes Verhalten der Ordnungskräfte und dadurch schwerere Auswirkungen zurückzuführen ist.
- Insbesondere Polizeibeamtinnen wurden im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen häufiger in Schichten mit Bodycams als geschädigte Person erfasst. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass diese häufiger die Auffassung vertreten, dass das Mitführen der Bodycam auch das eigene Verhalten beeinflusst.
- Die Akzeptanz der Bodycam seitens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist im Schnitt als ausgewogen zu bewerten, positive, negative und neutrale Bewertungen hielten sich die Waage. Im zeitlichen Verlauf wurde ein Rückgang des Anteils derjenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beobachtet, die die Bodycam positiv beurteilte.

Der Einsatz von Bodycams ist somit schon bei der Polizei nicht unproblematisch und durchaus nicht in allen Fällen vorteilhaft. Übertragen auf die örtlichen Ordnungsbehörden gibt es einige Aspekte, die Bedenken gegen einen Einsatz von Bodycams noch deutlich verstärken.

Es stellt sich Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen das Ziel eines besseren Schutzes von Ordnungskräften durch den Einsatz von Bodycams erreicht werden kann und sollte.

Als Kommune haben wir ein großes Interesse daran unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich auszustatten und vor Übergriffen, sei es verbaler oder körperlicher Art, zu schützen. Aus diesem Grund könnte der Einsatz von Bodycams und Fahrzeugkameras eine weitere Absicherung der Kolleginnen und Kollegen des kommunalen Ordnungsdienstes bedeuten. Als mittelgroße Kommune mit rund 45.000 Einwohnern kann die Stadt Kamen auf 4,5 Stellen im Ordnungsdienst zurückgreifen. Dabei umfasst das Aufgabentableau neben der Kontrolle des ruhenden Verkehrs auch die weiteren klassischen ordnungsbehördlichen Aufgaben wie die Sicherstellung der Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen, die Überwachung des gesetzlichen Jugendschutzes, die Überprüfung von Beschwerden aus der Bevölkerung über Vandalismus, Lärmbelästigungen und Verunreinigungen und aktuell auch die Überprüfung der Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen. Gleichzeitig soll der Ordnungsdienst in der Außenwirkung kommunikativ auftreten und als Bindeglied zum Bürger wirken. Jegliche Verfahren, die Eskalationspotential beinhalten müssen deshalb kritisch beurteilt und hinterfragt werden.

Der Einsatz der Technik könnte der Prävention von Angriffen gegenüber Ordnungskräften dienen. Potentielle Angreifer könnten durch äußerlich sichtbaren Kameras bzw. die verbale Ankündigung der Aufzeichnung einer Situation abgeschreckt und von weiterem aggressivem Verhalten abgehalten werden.

Fraglich ist jedoch inwiefern die Aufzeichnungen beziehungsweise sichtbare Kameras das Verhalten des Gegenübers beeinflussen. Die Erfahrungen der Polizei zeigen, dass nicht in allen Fällen eine Deeskalation der Situation herbeigeführt wird, sondern vielmehr die sichtbare Kamera Aggression sogar noch fördern kann. Daneben hat sich gezeigt, dass insbesondere vermeintlich schwächere Mitarbeiter, so zum Beispiel junge unerfahrene Ordnungskräfte im Einsatz eher gehemmt vorgehen und sich so einem größeren Risiko aussetzen.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund bestehender Parallelen zu der Arbeit der Polizei auch bei kommunalen Ordnungskräften vergleichbare Reaktionen und Verhaltensweisen hervorgerufen werden.

Um einen ordnungsgemäßen Einsatz von Bodycams durch kommunale Ordnungskräfte zu realisieren, müsste zunächst sichergestellt werden, dass die Anwendenden in ausreichendem Umfang mit der Technik und den zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen geschult sind. Polizeibeamte werden während ihrer dreijährigen Fachhochschulausbildung intensiv und umfangreich in Technik und Rechtsgrundlagen von Einsätzen geschult. Dies ist ein Kernbereich ihres Aufgabenspektrums.

Eine vergleichbare Ausbildung fehlt unseren Ordnungskräften ganz weitgehend.

Sie ist auch nicht – wenn überhaupt – ohne erheblichen Aufwand nachholbar.

Grundvoraussetzung muss sein, dass die Technik im Einsatz sicher zu bedienen ist, taktisch und rechtlich richtig genutzt werden kann und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich ausreichend geschult sind.

Insbesondere die Notwendigkeit von intensiven Schulungen stellt kleine und mittlere Kommunen vor eine Herausforderung. Zum jetzigen Zeitpunkt wird das Personal im Ordnungsbereich vielfach nur in den Grundlagen geschult. Einheitliche Schulungsstandards liegen nicht vor.

Die Nutzung von Bodycams und Fahrzeugkameras setzen solche Kenntnisse jedoch voraus. Ohne Sicherheit in der technischen und rechtlichen Handhabung der Bodycams erhöhen sich naturgemäß die Risiken negativer Auswirkungen für unsere Mitarbeiter und auch für unsere Bürgerinnen und Bürger. Schlussendlich könnte eine solche Falschnutzung auch dazu führen, dass gefertigte Aufnahmen nicht weiter verarbeitet werden können oder dürfen.

Ein neues Einsatzmittel, das die Sicherheit unserer Mitarbeiter erhöhen soll, könnte damit das Gegenteil bewirken.

Neben dem anwendenden Personal besteht auch die Notwendigkeit Führungskräfte sowie deren Vertreterinnen und Vertreter zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Bedienung und Handhabung der Auslese-Software zu schulen bzw. das notwendige Personal mit den entsprechenden Kapazitäten auszustatten. Führungskräfte müssen in der Lage sein bzw. in die Lage versetzt werden, die mit den Bodycams gefertigten Videos im Sinne des Gesetzes auszuwerten und zu verwalten.

Die Möglichkeit der Aufzeichnung mithilfe von Bodycams und Fahrzeugkameras alleine ist noch nicht zweckdienlich. Vielmehr gehört auch die Auswertung der gemachten Aufzeichnungen mit dazu. Die hierfür notwendige technische Infrastruktur und personelle Ausstattung auf kommunaler Ebene bedarf mangels bestehender Infrastruktur mindestens eines längeren Vorlauf. Hinzukommt, dass der Datenschutz gerade in diesem Bereich besonders sensibel zu berücksichtigen ist.

Die, wie bereits dargestellt, notwendigen intensiven rechtlichen und praktischen Schulungen und damit einhergehend die Weiter- und Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen könnte außerdem dazu führen, dass Eingruppierungen erhöht werden müssen und Stellenpläne anzupassen wären.

Bei vergleichbarer Handhabung des Einsatzes von Bodycams wie bei der Polizei würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor die Herausforderung gestellt, eigenständig entscheiden zu müssen, in welchen Situationen sie die Technik einsetzen und ob dies rechtmäßig, verhältnismäßig und vor allem rechtssicher möglich ist. Bei Berücksichtigung des jetzigen Ausbildungsstandes und den Anforderungen an die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen könnte dies zu einer Überforderung führen, die die Arbeit überflüssig erschwert.

Bei der Frage nach der Zielsetzung ist auch die Ausgangssituation maßgeblich. Ein weiterer Schutz der Mitarbeiterin und Mitarbeiter ist nur dann notwendig und sinnvoll wenn auch eine erhöhte Gefährdungslage vorliegt. Auch wenn vielfach, zum Beispiel durch die Medien, ein erhöhtes Aggressionspotenzial von Bürgerinnen und Bürger gegenüber Ordnungskräften vermittelt wird, ergibt sich bei objektiver Betrachtung, dass die Zahl der kritisch zu beurteilenden Vorfälle nur sehr gering ist.

Wie ist also der Nutzen von Bodycams für kommunal Ordnungskräfte abschließend zu bewerten?

Die Erfahrung in der polizeilichen Anwendung haben gezeigt, dass im Gegensatz zu den Erwartungen die Anwendung nach anfänglichem großem Interesse der Nutzung immer weiter zurückgegangen ist. In der Testphase haben Polizistinnen und Polizisten die Technik zwar anfänglich gerne „ausprobiert“, die Frequenz der Nutzung hat jedoch dann immer weiter nachgelassen.

Ein überwiegender Vorteil durch den Einsatz von Bodycams ist schon in der Polizeiarbeit nicht abschließend sicher erkennbar.

Bei Gegenüberstellung der zu erwartenden Vorteile und der Nachteile für den Einsatz im kommunalen Bereich, sowohl praktischer als auch finanzieller Art komme ich daher zu dem

Schluss, dass Bodycams (und Fahrzeugkameras *) für kommunale Ordnungskräfte keine geeigneten, erstrebenswerten Einsatzmittel darstellen.

*Hinsichtlich der Fahrzeugkameras kann hier lediglich gesagt werden, dass ein Einsatz für meine Ordnungskräfte schon aus dem Grund ausscheidet, dass keine eindeutigen dem Ordnungsdienst zugewiesenen Fahrzeuge existieren und die eingesetzten Fahrzeuge auch regelmäßig nicht unmittelbar am Einsatzort abgestellt werden.